

# ZH\_OBERGERICHT SB120212 vom 4. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120212)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120212 du 4 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120212 del 4 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 29. November 2011 sprach das Bezirksgericht Dietikon den Beschuldigten der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, der versuchten Nötigung, der mehrfachen Pornographie sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig und bestrafte ihn mit

### E. 3

Die Privatklägerin beschränkte ihre Berufung auf die Entscheide über die ihr zugesprochene Genugtuung und Prozessentschädigung. Das Urteil der Vorinstanz ist demnach hinsichtlich Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 2 (Freispruch), 3 (Absehen von Strafe), 4 (Strafmass), 5 (Massnahme und Vollzug), 6 und 7 (Schadenersatzforderungen), 8 lit. b) und c) (Genugtuungen für Privatklägerinnen 2 und 4), 9 (Beschlagnahmungen), 10 (DNA-Profil) sowie 12 und 13 (Kostendispositiv) nicht angefochten und damit rechtskräftig geworden. Dies ist vorab festzustellen. II. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung korrekt aufgeführt. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 76 S. 64 f.). Gemäss erstelltem Sachverhalt missbrauchte der Beschuldigte die Privatklägerin oral und mit seinen Fingern und drückte und rieb seinen Penis wiederholt gegen ihre Schamlippen. Unter diesen Umständen kann entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 123 S. 4) nicht mehr davon gesprochen werden, es liege ein unbestrittenermassen geringfügigerer Eingriff in die sexuelle Integrität eines Menschen als eine Vergewaltigung vor, nur weil es nicht zur eigentlichen Penetration mit dem Penis kam, sondern dies mit den Fingern erfolgte. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mit einer gewissen Planung vorging und zuerst unter falschem Namen vorgab, eine Liebesbeziehung anzustreben, ehe er das so zur Privatklägerin aufgebaute Vertrauensverhältnis schamlos ausnutzte. Dabei musste ihm bewusst sein, dass die Privatklägerin aufgrund ihrer Behinderung verletzlicher war, als ein durchschnittliches Mädchen ihres Alters. Er ging zwar nicht besonders gewalttätig vor, drohte ihr aber zweimal mit Schlägen, um sie gefügig zu machen, und hielt ihr auch den Mund zu, um sie zum Schweigen zu bringen. Der Vorinstanz ist dahingehend zuzustimmen, dass die Tat des Beschuldigten die

- 8 - psychische Belastung der Privatklägerin massgebend verstärkt und langfristige negative Auswirkungen auf deren Psyche hatte. Gleichwohl darf, wie auch die Verteidigung zutreffend anführt (Urk. 131 S. 5), nicht übersehen werden, dass die Privatklägerin bereits aufgrund ihrer Behinderung und Mobbing Erfahrungen psychisch vorbelastet war und die Tat daher nicht die alleinige Ursache für ihre bestehenden Probleme darstellt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erweist sich daher eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit dem 21. Mai 2010 als angemessen. Im Mehrbetrag ist das Begehren der Privatklägerin abzuweisen. 2. Eine Entschädigung für die unentgeltliche

Rechtsbeiständin der Privatklägerin wurde von der Vorinstanz noch nicht festgelegt. In Ihrem Urteil setzte sie nur eine Prozessentschädigung für die Privatklägerin fest, welche gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO im Umfang der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin an die Staatskasse fällt. Die Vorinstanz hat daher nach Eingang der Honorarnote der unentgeltlichen Rechtsbeiständin einen entsprechenden Beschluss über deren Entschädigung zu fassen. Die Privatklägerin beantragt ferner eine Prozessentschädigung im Umfang der noch von der Vorinstanz festzusetzenden Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin. Wie bereits erwähnt würde aber diese Prozessentschädigung gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO vollumfänglich dem Staat zufallen. Da die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin im erstinstanzlichen Verfahren einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen sind und der Staat diese im Falle einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ohnehin direkt von diesem einzufordern hätte, ist der Privatklägerin daher keine Prozessentschädigung zu- zusprechen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten nach Massgabe des Obsie- gens oder Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin dringt mit ihrem Antrag auf Zusprechung einer höheren Genugtuung und mit ihren

- 9 - übrigen Anträgen nur teilweise durch. Der Beschuldigte unterliegt teilweise bezüglich der Privatklägerin zuzusprechenden Genugtuung, wird aber darüber hinaus nicht zusätzlich belastet. Demzufolge wären die Kosten des Berufungsverfahrens etwa zu 1/6 der Privatklägerin und zu 2/6 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschuldigte wurde allerdings in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen, bezieht eine IV-Rente und ist verschuldet. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Privatklägerin wiederum machten eine unentgeltliche Verbeiständung notwendig. Angesichts der finanziellen Situation der Privatklägerin und des Beschuldigten rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und derjenigen der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Pri- vatklägerin, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidi- gung und diejenigen der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin sind der Gerichtskasse zu überbinden, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.